MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
15*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 14.12.2021** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 21:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.021 durch E-Mail und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Andreas Simlinger (ÖVP) **ab Punkt 2 anwesend**
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Andreas Wandl (ÖVP)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Stefan Grimas

Entschuldigt abwesend waren:
Josef Tesch (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

2) 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021

3) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022

4) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine

5) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

6) ARGE Community Nursing und Projektteilnahme Pflege-Fit, Grundsatzbeschluss und Betritt

7) Sondernutzungsverträge mit dem Land NÖ für LWL, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie den Abbiegestreifen im Betriebsgebiet

8) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

9) Errichtung eines Retentionsbeckens in Allentsgschwendt, Dienstbarkeitsbestellung

10) Maßnahmen im Rahmen für Stolz auf unser Dorf in Ladings, Haftung

11) Dorfschuppen Obergrünbach, Mietvertragskündigung durch Dorferneuerungsverein

12) Hochwasserschutzmaßnahme Allentsgschwendt gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Vorfinanzierung durch die Gemeinde

13) Mitverlegung der Speiseleitung für den Löschwasserbehälter und Herstellung eines Absetzschachtes in Allentsgschwendt

14) Berichte, Informationen

15) Nicht öffentlicher Teil

16) Nicht öffentlicher Teil

17) Nicht öffentlicher Teil

18) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 27.10.2021 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2021 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der 1. Nachtragsvoranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Voranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2022 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 – 2026 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag für das Jahr 2022 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 – 2026.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine

In einigen Orten kümmern sich die örtlichen Dorferneuerungsvereine eigenständig und sehr intensiv um die dortigen Orts- und Grünräume (Pflege und Erhaltung, Blumen, Gestaltungen, etc.).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgende Beiträge genehmigen:

Dorferneuerungsverein	**Beitrag**
Brunn	80,00
Ebergersch	1.090,00
Gloden	392,00
Großreinprechts	255,00
Obergrünbach	810,00

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die im Antrag genannten Beiträge.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Änderung der Friedhofsgebührenordnung
Der Totengräber für den Friedhof Loiwein hat sich aus steuerrechtlichen Gründen selbstständig gemacht und ist nicht mehr beim Maschinenring angestellt. Dadurch ergibt sich pro Begräbnis eine Preiserhöhung um € 80,00.
Weiters ist es notwendig, um im Bereich Friedhöfe Kostendeckung zu erreichen, bei den Grabstellengebühren Anpassungen vorzunehmen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher folgende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe und Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen
   1. für bis zu 2 Leichen und Urnen **€ 300,--**
   2. für bis zu 4 Leichen und Urnen **€ 600,--**
   3. für mehr als 4 Leichen und Urnen **€ 800,--**
   4. für Kinder **€ 200,--**

b) sonstige Grabstellen:
   1. Urnensäule:
      a) Grundsegment für bis zu 2 Urnen **€ 2.100,--**
      b) Erweiterungssegment für 1 Urne (max. 2 mögl.) **je € 600,--**

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Urnensäule für bis zu 2 Urnen
(= Grundsegment) **€ 300,--**

b) Urnensäule für bis zu 4 Urnen
(= Grundsegment mit Erweiterungssegment(en)) **€ 600,--**

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab **€ 825,--**
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen **€ 380,--**
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen **€ 380,--**
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule **€ 250,--**

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt drei Viertel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

a) bei 1-teiligem Deckel **€ 400,--**
b) bei mehrteiligem Deckel **€ 550,--**

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag

a) Särge € 40,--
b) Urnen € 5,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft, die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührenordnung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (GR Johann Höller)

6) ARGE Community Nursing und Projektteilnahme Pflege-Fit, Grundsatzbeschluss und Betritt

Städte, Gemeinden und Sozialhilfeverbände können im Rahmen einer österreichweiten Ausschreibung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Förderantrag zu Pilotprojekten für Community Nursing stellen. Bis zu 150 Pilotprojekte können dadurch in Österreich etabliert werden – wohnortnahe Gesundheitsförderung, Beratung und Prävention stehen dabei im Mittelpunkt. Ziel der Einrichtung von Community Nursing ist es, die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung, insbesondere der Altersgruppe über 75 zu stärken und deren Wohlbefinden zu verbessern. Auch der Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause soll damit unterstützt werden – nicht zuletzt durch Stärkung der Selbsthilfefähigkeit von Betroffenen und deren Angehörigen.
Es entsteht ein zusätzliches Angebot für Menschen mit Betreuungsbedarf. Viele ältere Menschen leben zu Hause in den eigenen vier Wänden und werden von Angehörigen betreut. Mit Community Nursing wird ein neues Angebot geschaffen, das sich an ältere zu Hause lebende Menschen mit Informations-, Beratungs-, Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf sowie an deren pflegende und betreuende Angehörige und Familien richtet. Das Angebot setzt aber auch bereits früher an. Ziel ist es, dass bereits vor einem etwaigen Pflegebedarf die passende Unterstützungsleistung angeboten wird. Ein zentrales Element stellen die präventiven Hausbesuche durch die Community Nurses dar. Community Nurses sind diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Sie kennen optimalerweise auch die regionalen Angebote für Pflege und Betreuung in der Gemeinde und bringen spezielle Qualifikationen mit. Community Nurses sind vor Ort bei den Menschen, sie führen Hausbesuche durch. Community Nurses übernehmen keine direkten Pflegetätigkeiten, sondern beraten, unterstützen, schulen und vermitteln, damit ältere Menschen im eigenen Zuhause bleiben können. Community Nurses sind also zentrale Ansprechpersonen, die v.a. im Bereich der Vermittlung, Vernetzung und Koordination sowie der Beratung und Bildung aktiv werden. Der Fokus liegt dabei verstärkt auf Gesundheitsförderung und Prävention.

Es besteht die Überlegung, dass 13 Mitgliedsgemeinden des Vereines Interkomm zur Projekteinreichung und -umsetzung die ARGE „Pflege.Challenge Waldviertel“ gründen. Interkomm unterstützt die Mitgliedsgemeinden Allentsteig, Echsenbach, Eisgarn, Gföhl, Göpfritz an der Wild, Langau, Lichtenau im Waldviertel, Pölla, Rastenfeld, Reingers, Röhrenbach, Schwarzenau und Schweiggers bei der Projektentwicklung und Einreichung.

Als Projektleiter und Sprecher der ARGE soll Bgm. Günther Kröpfl fungieren, der auch gleichzeitig Obmann des Vereines Nachbarschaftshilfeplus ist.
Wenn das Projekt im Jänner 2022 seitens des Gesundheitsministeriums einen Zuschlag erhält, ist für unsere Gemeinde eine Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson als Teilzeitkraft für die Projektlaufzeit von 01. April 2022 bis 31.12.2024 aus dem Projekt zu 100 % finanziert. Zusätzlich gibt es im Förderprojekt ein kleines Aktionsbudget sowie

die Möglichkeit, ein Elektrofahrzeug zu finanzieren (je nach Umfang der Projektbewilligung).
Seitens der Gemeinden ist parallel zum Projekt ein Beitrag von 1 Euro je Einwohner und Jahr (2022, 2023 und 2024) einzubringen, damit etwaige Kosten, die nicht im Projekt anerkannt werden, abgedeckt werden können bzw. weitere begleitende Aktivitäten in der Gemeinde ermöglicht werden.
Es ist eine Person zu benennen, die unsere Gemeinde in der ARGE vertritt und als AnsprechpartnerIn für die Aktivitäten der Community Nurses in unserer Gemeinde zur Verfügung steht.
Weiters ist von der Gemeinde die Möglichkeit zu schaffen, dass die Community Nurse bei Bedarf einen Büroplatz nutzen kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beschließt den Beitritt zur ARGE Pflege.Challenge Waldviertel, bei welcher unsere Gemeinde durch Bürgermeister Andreas Pichler vertreten wird.
- Die Gemeinde nimmt am Projekt Pflege.fit teil und unterstützt die Arbeit der Community Nurse.
- Die Gemeinde beschließt einen Finanzbeitrag von 1 Euro je Einwohner jährlich für die Projektlaufzeit von 2022 - 2024 für zusätzliche Aktivitäten bzw. anfallende Finanzierungskosten etc.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

- Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel beschließt den Beitritt zur ARGE Pflege.Challenge Waldviertel, bei welcher unsere Gemeinde durch Bürgermeister Andreas Pichler vertreten wird.
- Die Gemeinde nimmt am Projekt Pflege.fit teil und unterstützt die Arbeit der Community Nurse.
- Die Gemeinde beschließt einen Finanzbeitrag von 1 Euro je Einwohner jährlich für die Projektlaufzeit von 2022 - 2024 für zusätzliche Aktivitäten bzw. anfallende Finanzierungskosten etc.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Sondernutzungsverträge mit dem Land NÖ für LWL, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie den Abbiegestreifen im Betriebsgebiet

a) L7065, km 1,4 – 1,59; LWL und ABA Ladings (STBA7-SN-109/017-2021):
Zur Herstellung des Schmutzwasseranschlusses für das Baugrundstück Parz. 513 und Verlegung einer LWL-Leerverrohrung in Ladings musste entlang der Straße L7065 (km 1,4 bis 1,59) gegraben werden. Weiters wurde eine Bohrung zur Landesstraßenquerung durchgeführt.
Für die Grabungsarbeiten und die Querung der L 7065 wurde um Sondernutzung beim Land NÖ angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-109/017-2021) (Beilage ./1).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7- SN-109/017-2021 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7- SN-109/017-2021.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) L7064, km 0,465 – 0,480; ABA und WVA Lichtenau (STBA7-SN-108/025-2021):
Zur Herstellung des Schmutzwasserkanals und der Wasserleitung in Richtung Grundstück 45/2 und 45/14 in Lichtenau, auf welchem zwei neue Bauplätze vorgesehen sind, wurde beim Land NÖ um Sondernutzung bezüglich Querung der Landesstraße L7064 (km 0,465 bis 0,480) angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-109/017-2021) (Beilage ./2).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-108/025-2021 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-108/025-2021.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Abbiegestreifen bei Betriebsgebiet (STBA7-SN-359/017-2016)
Für die Anbindung der Gewerbestraße an die Landesstraße L 76 in Lichtenau besteht der Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-359/017-2016.
Nunmehr ist die Anbindung gänzlich hergestellt, auch der hierfür vorgesehene Linksabbieger.

Bezüglich der erfolgten Bodenmarkierungen hat das Land NÖ datiert mit 07.12.2021 eine Ergänzung (Beilage ./3) vorgelegt, wodurch der Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-359/017-2016) um folgenden Passus ergänzt wird:
Die Erhaltung, Entfernung und Erneuerung der Bodenmarkierungen erfolgen aus rechtlichen und betrieblichen Gründen zwingend durch das Land.
Die Kosten hierfür werden ihm vom Vertragspartner in einer kapitalisierten Form in Höhe von € 1.781,27 (in Worten eintausendsiebenhunderteinundachtzig 27/100) d.s. 880 % der Erstherstellungskosten, abgegolten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge dieser Ergänzung zustimmen, da durch die vorgenannte Einmalabgeltung das Land NÖ für die zukünftige Erhaltung der Bodenmarkierungen am Linksabbieger Sorge zu tragen hat.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der beschriebenen Ergänzung zum Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-359/017-2016 zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

a.) Anpassungen des öffentlichen Gutes in der KG Scheutz

Im Jahr 2020 wurde ein Antrag auf Agrarstrukturverbesserung für die Grundstücke 526/1, 538, 541/2, 542, 545, 531, 533, 536 sowie für 642/1 in Scheutz gestellt. Nun erfolgte im Zuge einer Flurbereinigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde in der KG Scheutz eine Vermessung und eine Grundstückszusammenlegung. Bei dieser Durchführung wurde auch der Gemeindeweg mit der Grundstücksnummer 642/1 laut Naturstand vermessen und soll in den Grenzkataster übernommen werden. Die Agrarbezirksbehörde hat nun um Zustimmung auf Änderung der Grundstücksnummer für den Gemeindeweg seitens der Marktgemeinde Lichtenau ersucht. Der Weg soll zukünftig die Grundstücksnummer 660 erhalten (Beilage ./4).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge der Änderung der Grundstücksnummer von 642/1 auf 660 des Gemeindeweges in Scheutz zustimmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Grundstücksnummer von 642/1 auf 660 des Gemeindeweges in Scheutz zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Anpassungen des öffentlichen Gutes in der KG Allentsgschwendt

Im Zuge einer Vermessung der Grundgrenzen bei der Liegenschaft Allentsgschwendt 55 durch den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, Kremser Str.3, 3550 Langenlois, wurde die Grundstücksgrenze zwischen dem Grundstück Parz. 389/2 und dem Öffentlichen Gut Parz. 878/3 an den Naturstand angepasst.
Die diesbezügliche Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger aus Langenlois, GZ 3378/21 vom 17.09.2021 (Beilage ./5), liegt nunmehr vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, Kremser Str.3, 3550 Langenlois, GZ 3378/21, angeführte Trennstück 1 wird dem Gst. Parz. 878/3 KG Allentsgschwendt zugeschlagen und somit ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 10 Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Errichtung eines Retentionsbeckens in Allentsgschwendt, Dienstbarkeitsbestellung

Wie im Voranschlag vorgesehen soll im Jahr 2022 der Hochwasserschutz in Allentsgschwendt gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung in Richtung Norden verlängert werden.
Entsprechend der Planungen soll auf dem Grundstück Nummer 50/3 ein entsprechendes Retentionsbecken errichtet werden.
Da das Grundstück in Privatbesitz ist, wurde ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag erarbeitet, in welchem das Duldungs- und Leitungsrecht zur Errichtung der Anlage selbst bzw. das Geh- und Fahrtrecht zur zukünftigen Erhaltung geregelt wird. Somit wird sichergestellt, dass alle Arten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch die Marktgemeinde Lichtenau bzw. die von ihr Beauftragten, durchgeführt werden können.
Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag regelt weiters, dass dem Grundstückseigentümer bzgl. der Errichtung und des Betriebes keine Kosten entstehen und er hierfür keine Haftung trägt bzw. schad- und klaglos gehalten wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Abschluss des diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages beschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Maßnahmen im Rahmen für Stolz auf unser Dorf in Ladings, Haftung

Im Rahmen von „Stolz auf unser Dorf“ erfolgen am Grundstück Nr. 6 in der KG 12023 Ladings im Einvernehmen mit den Eigentümern folgende Maßnahmen:

- Situierung einer Sitzgruppe auf mit Waschbetonplatten befestigtem Untergrund
- Bepflanzungen in Rindenmulchbettung
- Instandsetzungen am Zugang des bestehenden unterirdischen Löschwasserbehälters

Dieses Grundstück Nr. 6 in Ladings hat mehrere Eigentümer. Zu deren rechtlicher Absicherung ist eine Haftungserklärung der Gemeinde nötig.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:
Hiermit wird bestätigt, dass die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel hierfür die Haftung trägt, die Eigentümer diesbezüglich schad- und klaglos hält und für die zukünftige laufende Erhaltung der gesetzten Maßnahmen Sorge trägt.
Für die Eigentümer des Grundstückes Nr. 6 in der KG 12023 Ladings entstehen durch die Maßnahmen keinerlei Kosten oder Haftungsrisiken. Sollte der Fall eintreten, dass Haftungsansprüche Dritter für Schäden an Mensch, Tier oder Sache erfolgen, welche aus dem Bestand der gesetzten Maßnahmen resultieren, so treffen diese ausschließlich die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Haftungserklärung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Dorfschuppen Obergrünbach, Mietvertragskündigung durch Dorferneuerungsverein

Der Dorferneuerungsverein Obergrünbach hat mit Schreiben vom 29.11.2021 mitgeteilt, dass er den Mietvertrag vom 29.12.2011 für den Dorfschuppen Obergrünbach mit Wirkung 31.12.2021 aufkündigt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Kündigung durch den Dorferneuerungsverein Obergrünbach mit Wirkung 31.12.2021 anerkennen.
Wenn die örtliche Gemeinschaft zukünftig den Dorfschuppen nützt, z.B. im Rahmen einer Veranstaltung, so hat der jeweilige Nutzer bzw. Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel diesbezüglich keine Kosten bzw. Haftungsproblematiken treffen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Hochwasserschutzmaßnahme Allentsgschwendt gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Vorfinanzierung durch die Gemeinde

Zur Verlängerung des Hochwasserschutzes in Allentsgschwendt, gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, soll der Ableitungskanal für Oberflächenwässer der Umfahrung Allentsgschwendt zum Teil mitgenutzt werden. Hierfür ist es notwendig, das mitzunutzende Teilstück des Ableitungskanales mit einem Durchmesser von 600mm auszuführen. Für die Aufweitung von 400 auf 600mm hat die mit der Errichtung der Umfahrung beauftragte Firma Swietelsky Kosten von € 34.687,59 netto zzgl. anteilige Baustellengemeinkosten in Höhe von € 2.757,67 netto angeboten.
Entsprechend den Vorbesprechungen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung muss die Gemeinde die vorbeschriebene Aufweitung vorfinanzieren. Sobald die Errichtung des geplanten Retentionsbeckens durch die Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgt, erhält die Gemeinde die anteiligen Bundes- und Landesmittel für die Vorfinanzierung rückerstattet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Lichtenau die vorbeschriebene Aufweitung zu den genannten Konditionen vorfinanziert.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Marktgemeinde Lichtenau die vorbeschriebene Aufweitung zu den genannten Konditionen vorfinanziert.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Mitverlegung der Speiseleitung für den Löschwasserbehälter und Herstellung eines Absetzschachtes in Allentsgschwendt

Um die Wasserversorgung für den Löschwasserbehälter in Allentsgschwendt langfristig sicherzustellen, soll vom Gemeindebrunnen auf dem Grundstück 50/1 eine Speiseleitung bis zum Löschwasserbehälter im Zuge der Ableitungskanalerrichtung mitverlegt werden. Zusätzlich ist angedacht auch eine Reserveleitung für zukünftige Zwecke, wie z.B. Glasfaser, mitzuverlegen. Die Kosten für die Mitverlegungen belaufen sich lt. Angebot der Firma Swietelsky aus Zwettl auf € 14.951,60 netto zzgl. anteilige Baustellengemeinkosten in Höhe von € 1.188,66 netto.
Um Oberflächenwässer, welche nicht direkt in das zukünftige Retentionsbecken einleitbar sind, koordiniert fassen zu können, soll ein Absetzschacht errichtet werden. Hierfür

belaufen sich die Kosten auf € 3.499,91 netto zzgl. anteilige Baustellengemeinkosten in Höhe von € 278,24 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vorgenannten Mitverlegungen sowie die beschriebene Errichtung des Absetzschachtes zu den genannten Konditionen an die Firma Swietelsky vergeben werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die vorgenannten Mitverlegungen sowie die beschriebene Errichtung des Absetzschachtes zu den genannten Konditionen an die Firma Swietelsky vergeben werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Berichte, Information

- Grobkonzept für 50 Jahre Lichtenau
- Klimaticket
- Bericht zur E-Ladestation durch Ressortverantwortlichen
- Prüfungsausschusssitzung vom 09.12.2021

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2021 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

Rene Rameder eh.
Schriftführer

Mistelbauer Andreas eh.
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Mistelbauer Anton eh.
Gemeinderat

Beilage ./1: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-109/017-2021
Beilage ./2: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-108/025-2021
Beilage ./3: Vom Land NÖ vorgelegte Ergänzung zum Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-359/017-2016
Beilage ./4: Pläne Altbestand und Neubestand Flurbereinigung NÖ Agrarbezirksbehörde, KG Scheutz
Beilage ./5: Vermessungsurkunde des Vermessung DI Herbert Egger, 3500 Krems, GZ 3378/21 vom 17.09.2021 betreffend Gemeindeweg Parzelle 878/3, KG Allentsgschwendt

Beilage ./1

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

Marktgemeinde Lichtenau
3522 Lichtenau 49

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 19. Nov. 2021
Beilagen:...../ Zahl:.....
Erledigt:.....

Beilagen

STBA7-SN-109/017-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba7@noel.gv.at
Fax: 02732/82125-670001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 82125 Durchwahl	Datum
	Reinhard Schindl	670045	12. November 2021

Betrifft
L7065, km 1,4 - 1,59; LWL, Gemeinde Lichtenau, Sondernutzungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beiliegenden Verträge sind jeweils auf der letzten Seite **zu unterschreiben** und **beide Verträge** zwecks Gegenzeichnung wieder an uns zu **retournieren**.

Bitte setzen Sie den **Namenszug** nicht nur handschriftlich, sondern **zusätzlich auch in Blockschrift**, eventuell einen Stempel, hinzu.

Nach Gegenzeichnung wird Ihnen der gültige Vertrag mit den eingereichten Projektunterlagen rückgesendet.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. H o c h s t ö g e r
Bauabteilungsleiter

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-109/017-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**" genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau**,
in **3522 Lichtenau 49,**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **1.9.2021** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Errichtung eines Schmutzwasserkanalanschlusses, Durchführung von Kabelbauarbeiten und Verlegung einer LWL-Leerverrohrung**
in der **Marktgemeinde Lichtenau**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ** Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Gföhl**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
Benützt wird die L 7065, bei km 1,4 (Querung) und von km 1,400 bis km 1,590 (Entlanglegung) für die Errichtung eines Schmutzwasserkanalanschlusses, Durchführung von Kabelbauarbeiten und Verlegung einer LWL-Leerverrohrung.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener

Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.
Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).
Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.
Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** in zweifacher

Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan **--**) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-109/017-2021** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Lichtenau, am 15.12.2021
Für den Vertragspartner

Marktgemeinde Lichtenau Pol. Bezirk Krems, NÖ im Waldviertel

Bürgermeister
Andreas Pichler

....., am .....
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Beilage .12

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
3522 Lichtenau, politischer Bez. Krems
Eingel. am 02. Dez. 2021
Beilagen:...../ Zahl:.....
Erledigt:.....

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

Marktgemeinde Lichtenau
Lichtenau 49
3522 Lichtenau

Beilagen

STBA7-SN-108/025-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba7@noel.gv.at
Fax: 02732/82125-670001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 82125 Durchwahl	Datum
	Reinhard Schindl	670045	24. November 2021

Betrifft
L7064, km 0,5 Kanal, Wasser, Gemeinde Lichtenau, Sondernutzungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beiliegenden Verträge sind jeweils auf der letzten Seite **zu unterschreiben** und **beide Verträge** zwecks Gegenzeichnung wieder an uns zu **retournieren**.

Bitte setzen Sie den **Namenszug** nicht nur handschriftlich, sondern **zusätzlich auch in Blockschrift**, eventuell einen Stempel, hinzu.

Nach Gegenzeichnung wird Ihnen der gültige Vertrag mit den eingereichten Projektunterlagen rückgesendet.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. H o c h s t ö g e r
Bauabteilungsleiter

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-108/025-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**" genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau,**
in **3522 Lichtenau 49,**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **14.10.2021** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage**
in der **Marktgemeinde Lichtenau**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ** Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Gföhl**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
Benützt wird die L 7064, bei km 0,477 (Querung) und von km 0,465 bis km 0,480 (Entlangführung) für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.
Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).
Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen.
Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** in zweifacher

Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan **--**) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-108/025-2021** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Liebenau, am 15.12.2021
Für den Vertragspartner

Pfarktgemeinde Bezirk Krems, NÖ Liebenau im Waldviertel

BÜRGERMEISTER
ANDREAS PICHLER

....., am .....
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Beilage .13

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

Marktgemeinde Lichtenau
3522 Lichtenau 49

Beilagen

STBA7-SN-359/017-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.stba7@noel.gv.at
Fax: 02732/82125-670001 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 82125 Durchwahl	Datum
	Reinhard Schindl	670045	07. Dezember 2021

Betrifft
Sondernutzungsvertrag Zahl 359/017-2016, Ergänzung und Abänderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Betreff angeführten Sondernutzungsvertrag wird seitens der NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau mitgeteilt, dass dieser um folgenden Passus ergänzt wird.

Die Erhaltung, Entfernung und Erneuerung der Bodenmarkierungen erfolgen aus rechtlichen und betrieblichen Gründen zwingend durch das Land.
Die Kosten hiefür werden ihm vom Vertragspartner in einer kapitalisierten Form in Höhe von **€ 1.781,27** (in Worten **eintausendsiebenhunderteinundachtzig 27/100**) d.s. 880 **%** der Erstherstellungskosten, abgegolten.

Dieser Betrag ist auf das Konto: IBAN: AT76 5300 0064 5257 0007 BIC: HYPNATWW, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, lautend auf Land NÖ, Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau, Verlag Landesmittel (Zahlungsziel: 30 Tage) zu entrichten.

Dieses Schreiben ist ein rechtlicher Bestandteil des gegenständlichen Sondernutzungsvertrages SN-359/017-2016 betreffend die Landesstraße L 76.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. K r a n a b e t t e r
Bauabteilungsleiter-Stv.

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Beilage .14
NEU

ÜBERSICHTSKARTE NACH

Scheutz FB
ABB-FB-799/0007

LEGENDE:
Gelb = Verfahrensgebiet

Massstab

1 : 2000
20 0 20 40 m

KG Scheitz
KGNr.: 12045

ALT

ÜBERSICHTSKARTE VOR

Scheutz FB
ABB-FB-799/0007

LEGENDE:
Gelb = Verfahrensgebiet

Massstab

1 : 2000
20 0 20 40 m

KG Scheitz
KGNr.: 12045

Beilage .15

DIPL.-ING. HERBERT EGGER
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Vermessungswesen – Zivilgeometer
3550 Langenlois, Kremser Str. 3 Tel.: +43(0)2734/2164..0 Fax: Kl.15
email: egger.geo@aon.at

VERMESSUNGSURKUNDE

GZ 3378/21 vom 17.09.2021

TEILUNGSPLAN

betreffend die Liegenschaften
EZ 15: Gst.393; EZ 218: Gst.389/2; EZ 277: Gst.878/3

Katastralgemeinde: ALLENTSGSCHWENDT 12001
Gerichtsbezirk: KREMS an der Donau

Auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik Zl.303.268/2-I/4/75 verliehenen Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am **19.07.2021** abgeschlossen.

Es wird beurkundet, dass der Plan die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ BO 2014 (LGBl. Nr.1/2015) idgF erfüllt oder die bautechnischen Ausführungsbestimmungen im Falle des Widerspruchs erfüllbar sind.

Dieser Teilungsplan ist gemäß §10 Abs.1 NÖ BO 2014 (LGBl.Nr.1/2015) idgF acht Wochen vor seiner Durchführung im Grundbuch der Baubehörde anzuzeigen.

Diese Ausfertigung ist das 5. Gleichstück des elektronischen
Originals und stimmt mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv
der Bundes-, Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer überein.
Langenlois, am **04.11.2021**

DIPL.-ING. HERBERT EGGER Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen LANGENLOIS

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	OzZ7k4ZC+k8PQrlKlabXCWiM0VAUm4s3PwRtiPoF511E+S+TMP7Bz9MZi/WYqRXmJsxH6a sDi+cgLIq/ZWwWRQ==	
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator	Dipl.Ing. Herbert EGGER
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: Langenlois
	Signaturdatum	UTC 2021-10-22T07:36:03
	Zertifizierungs-dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05,OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	630715960
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

OStR Dipl.-Ing.Herbert Egger
3550 Langenlois, Kremser Straße 3
Tel.:02734/2164..0, Fax: 02734/2164..15
E-mail: egger.geo@aon.at

GZ: 3378/21

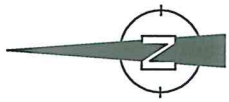
Gegenüberstellung

Datum der Vermessung: 19.07.2021 | Plandatum: 17.09.2021 | Seite: 2

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Allentsgschwendt
KG Nummer:	12001
Mappenblätter:	

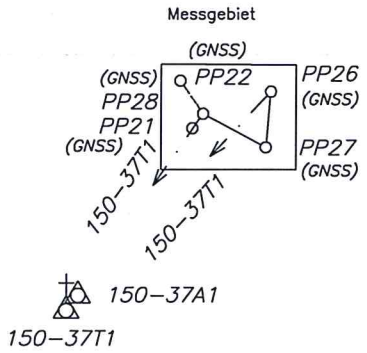
Stand vor der Vermessung							Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung						
Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer	Stk.	B	zu Gst.	zu EZ	Fl.	aus Gst.	aus EZ	Fl.	Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer
389/2	218	Ges.		o	9 54	**Rauscher Gerhard**									**389/2**	218	Ges.		o	9 39	**Rauscher Gerhard**
		BF1			2 05	geb. 03.02.1963, 1/2	1	o	878/3	277	12						BF1		g	2 05	geb. 03.02.1963, 1/2
		GT1			7 49	Allentsgschwendt 49	2	o	393	15	3						GT1		g	7 34	Allentsgschwendt 49
						3522 Lichtenau	3	o				393	15	0							3522 Lichtenau
						Rauscher Monika															**Rauscher Monika**
						geb. 16.04.1963, 1/2															geb. 16.04.1963, 1/2
						Allentsgschwendt 49															Allentsgschwendt 49
						3522 Lichtenau															3522 Lichtenau
393	15	Ges.			93 16	**Weidenauer Franz**									**393**	15	Ges.		R	93 19	**Weidenauer Franz**
		BF1			11 45	geb. 16.01.1953, 1/1	2	o				389/2	218	3			BF1		g	11 26	geb. 16.01.1953, 1/1
		BF2			2 65	Allentsgschwendt 28	3	o	389/2	218	0						BF2		g	2 65	Allentsgschwendt 28
		LN1			67 55	3522 Lichtenau											LN1		R	67 74	3522 Lichtenau
		SB5			11 51												SB5		g	11 54	
878/3	277	Ges.			17 84	**Marktgemeinde Lichtenau**									**878/3**	277	Ges.		R	17 96	**Marktgemeinde Lichtenau**
		BF1			23	**im Waldviertel (Öffentliches Gut)**	1	o				389/2	218	12			BF1		R	23	**im Waldviertel (Öffentliches Gut)**
		SB1			17 61	1/1											SB1		R	17 73	1/1
						3522 Lichtenau 49															3522 Lichtenau 49
					1 20 54	Gesamtsumme					15			15						1 20 54	

NETZBILD M=1:5000



12001–9E1

12001–5E1



12001–3E1

12001–6E1

Legende

——— kontrollierte Richtungs– und Entfernungsmessung

— · — Richtungsanschluss

Maßstab 1:5000



Transformation Allentsgschwendt - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation
Verwendeter Referenzdienst: **APOS**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)

Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	-73070.781	373777.877
Verschiebung (Y, X) (m)	0.055	-0.093
Drehung (cc)	2.88	
Maßstab (ppm)	31.04	
Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.01	
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.02	

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]		
150-37A1	F0	4083920.883	1120426.785	4754377.354		**2D**	**Zwangspunkt 1 Alt**
150-37A1	F1	-73197.01	373890.68		2.9		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
12001-3E1	F1	4084333.700	1120568.591	4753983.226		**2D**	**Zwangspunkt 2 Alt**
12001-3E1	F1	-73177.15	373302.95		1.2		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
12001-5E1	F1	4083943.966	1120778.985	4754281.742		**2D**	**Zwangspunkt 3 Alt**
12001-5E1	F0	-72865.49	373736.55		1.3		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
12001-6E1	F0	4084032.056	1120261.425	4754312.020		**2D**	**Zwangspunkt 4 Alt**
12001-6E1	F0	-73387.09	373802.33		0.9		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
12001-9E1	F1	4083608.024	1120824.865	4754565.602		**2D**	**Zwangspunkt 5 Alt**
12001-9E1	F0	-72726.89	374156.41		0.7		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			

Transformation Allentsgschwendt

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	
PP21	F1 Alt:	4083944.555	1120553.242	4754325.165	Alt
PP21	F1Neu:	-73082.36	373812.45		Neu
PP22	F1 Alt:	4083900.778	1120574.879	4754297.081	Alt
PP22	F1Neu:	-73049.80	373820.75		Neu
PP26	F1 Alt:	4083979.388	1120589.691	4754293.300	Alt
PP26	F1Neu:	-73057.12	373758.62		Neu
PP27	F1 Alt:	4083986.096	1120551.780	4754293.627	Alt
PP27	F1Neu:	-73095.42	373762.00		Neu
PP28	F1 Alt:	4083947.613	1120564.581	4754320.987	Alt
PP28	F1Neu:	-73072.33	373805.09		Neu

Absteckelemente

Punkt	Code	Y	X	t	Dh
PP26	**F1**	**-73057.12**	**373758.62**		**Standpunkt**
150-37T1	F1	-73207.41	373898.73	347.7702	
PP27	F1	-73095.42	373762.00	305.6084	38.44
PP27	**F1**	**-73095.42**	**373762.00**		**Standpunkt**
PP28	F1	-73072.33	373805.09	31.3141	48.89
PP26	F1	-73057.12	373758.62	105.6084	38.44
PP28	**F1**	**-73072.33**	**373805.09**		**Standpunkt**
150-37T1	F1	-73207.41	373898.73	338.5884	
PP21	F1	-73082.36	373812.45	340.3002	12.44
PP22	F1	-73049.80	373820.75	61.3315	27.44
PP27	F1	-73095.42	373762.00	231.3141	48.89

OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Koordinatenverzeichnis

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	H [m]	(ETRS)	Messdatum	Bemerkungen
			Festpunkte				
12001-3E1	F	4084333.700	1120568.591	4753983.226		02.05.2012	
12001-5E1	F	4083943.966	1120778.985	4754281.742		02.05.2012	
12001-6E1	F	4084032.056	1120261.425	4754312.020		24.04.2018	
12001-9E1	F	4083608.024	1120824.865	4754565.602		02.05.2012	
150-37A1	F	4083920.883	1120426.785	4754377.354		02.07.1984	
			Messpunkte				
PP21	F	4083944.555	1120553.242	4754325.165	GNSS	13.09.2017	Nagel
PP22	F	4083900.778	1120574.879	4754297.081	GNSS	13.09.2017	Nagel
PP26	F	4083979.388	1120589.691	4754293.300	GNSS	19.07.2021	Eisenrohr
PP27	F	4083986.096	1120551.780	4754293.627	GNSS	19.07.2021	Eisenrohr
PP28	F	4083947.613	1120564.581	4754320.987	GNSS	19.07.2021	Eisenrohr

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
				Festpunkte			
12001-3E1	F	-73177.15	373302.95				
12001-5E1	F	-72865.49	373736.55				
12001-6E1	F	-73387.09	373802.33				
12001-9E1	F	-72726.89	374156.41				
150-37A1	F	-73197.01	373890.68				
150-37T1	F	-73207.41	373898.73				
				Messpunkte			
PP21	F	-73082.36	373812.45		GNSS	17	Nagel
PP22	F	-73049.80	373820.75		GNSS	17	Nagel
PP26	F	-73057.12	373758.62		GNSS	17	Eisenrohr
PP27	F	-73095.42	373762.00		GNSS	10	Eisenrohr
PP28	F	-73072.33	373805.09		GNSS	10	Eisenrohr
				Grenzpunkte			
1251	G	-73067.71	373815.97	übernommen	3167/2017		
1252	G	-73068.36	373813.79	übernommen	2/1996		
1254	G	-73084.68	373784.43	überprüft	2/1996		Stein (unbehauen)
1255	G	-73084.89	373783.66	überprüft	2/1996		Mauerecke
1256	G	-73082.69	373788.11	überprüft	2/1996		Stein (unbehauen)
1257	G	-73078.21	373797.01	überprüft	2/1996		Stein (unbehauen)
1258	E	-73064.88	373812.51	überprüft	1/1986		zu löschen
1259	E	-73064.24	373813.26	überprüft	1/1986		zu löschen
1261	E	-73061.82	373811.36	überprüft	1/1986		Hausecke
1262	E	-73061.76	373798.87	überprüft	1/1986		Hausecke
1518	G	-73090.05	373762.06	überprüft	2/1996		Metallmarke
1519	E	-73067.56	373764.10	überprüft	1/1975		Hausecke
1520	E	-73060.42	373764.58	überprüft	1/1975		Hausecke
1522	E	-73061.66	373785.15	überprüft	1/1975		Hausecke
1523	E	-73060.77	373767.30	gelöscht	1/1961		zu löschen
1524	G	-73089.73	373765.60	überprüft	2/1996		Mauerecke
1526	E	-73053.02	373811.46	übernommen	1/1961		
1671	G	-73072.95	373809.26	übernommen	2/1996		
1672	G	-73069.63	373806.98	überprüft	2/1996		Nagel
1674	G	-73090.68	373747.52	überprüft	2/1996		Metallmarke
1680	G	-73088.67	373785.13	übernommen	2/1996		
1681	G	-73081.56	373799.25	übernommen	2/1996		
2263	G	-73052.00	373822.29	übernommen	1538/2018		
2345	E	-73061.76	373777.60	neu			Mauerecke
2346	E	-73061.20	373773.69	neu			Hausecke
2350	E	-73061.91	373811.43	neu			Hausecke

Sonstige Punkte

1515	E	-73082.09	373786.88	überprüft	1/1975	Hausecke
1516	E	-73083.37	373778.81	überprüft	1/1975	Hausecke
1517	E	-73068.29	373773.21	überprüft	1/1975	Hausecke
2335	E	-73076.36	373758.62	neu		Hausecke
2336	E	-73069.92	373758.46	neu		Hausecke
2337	E	-73069.51	373746.54	neu		Hausecke
2338	E	-73075.83	373745.56	neu		Hausecke
2339	E	-73056.38	373754.26	neu		Hausecke
2340	E	-73055.47	373745.08	neu		Hausecke
2341	E	-73058.69	373779.65	neu		Hausecke
2342	E	-73058.01	373776.03	neu		Hausecke
2343	E	-73056.15	373776.31	neu		Hausecke
2344	E	-73055.19	373770.11	neu		Hausecke
2347	E	-73072.34	373785.33	neu		Hausecke
2348	E	-73065.14	373784.18	neu		Hausecke
2349	E	-73066.36	373776.20	neu		Hausecke
3082011	E	-73073.44	373809.57	neu		Mauerecke
3082012	E	-73080.34	373801.43	neu		Mauerecke
3375012	E	-73077.56	373797.33	neu		Mauerecke
3375013	E	-73079.14	373794.69	neu		Mauerecke
3378015	E	-73069.34	373806.83	neu		Mauerecke
3378016	E	-73061.15	373813.17	neu		Mauerecke
3378017	E	-73062.62	373806.16	neu		Mauerecke
3378059	E	-73060.93	373770.52	neu		Schnittpunkt

Verwendete Vorauspläne

DKM, GFN 4/1956, 1, 2/1961, 1/1975, 1/1983, 1/1986, 2/1996, 2432/2013, 2433/2013, 3108/2017, 1524/2018

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG M=1:250

Die eingetragenen Widmungsgrenzen entsprechen dem gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.

Die Höhen sind bezogen auf PP21 mit einer Höhe von 700.97m über Adria (durch GNSS-Messungen bestimmt).

